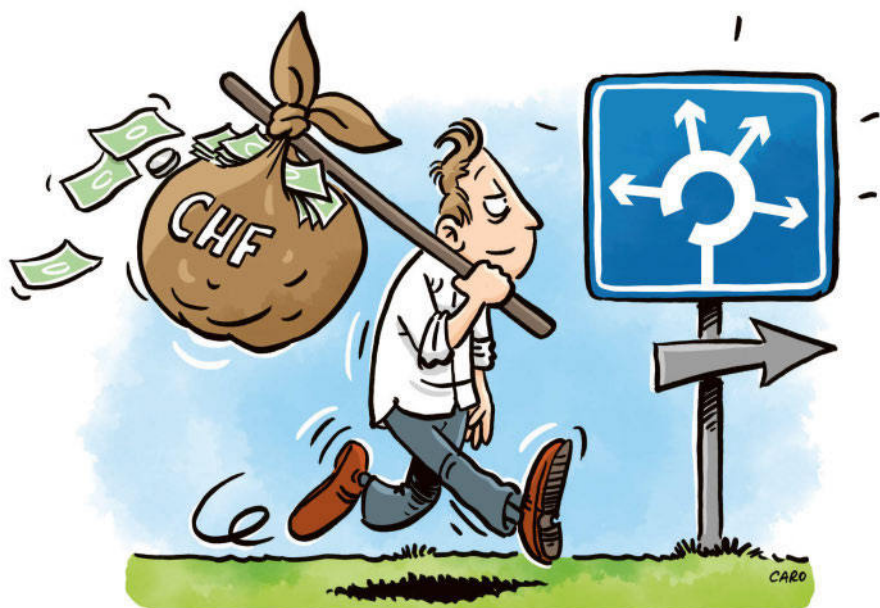




Berufliche Vorsorge (2. Säule)

**Freizügigkeitsleistung:
Vergessen Sie Ihre
Vorsorgeguthaben nicht!**



In dieser Broschüre finde ich alle wichtigen Informationen zum Thema Freizügigkeitsleistungen.

An wen richtet sich diese Broschüre?

Ich muss mich um meine Freizügigkeitsleistungen kümmern, wenn eine der folgenden Situationen auf mich zutrifft:

- 1 Ich wechsle meinen Arbeitgeber.
- 2 Ich trete nach einer Unterbrechung eine neue Stelle an.
- 3 Ich möchte mein Vorsorgeguthaben ergänzen.
- 4 Ich reduziere meinen Beschäftigungsgrad oder beende meine Erwerbstätigkeit, bin aber noch nicht pensioniert.
- 5 Ich bin arbeitslos.
- 6 Ich möchte meine Freizügigkeitsleistung vor dem Rentenalter beziehen.
- 7 Ich lasse mich scheiden.
- 8 Ich erhalte neu eine Invalidenrente.
- 9 Ich erreiche das Rentenalter.
- 10 Was geschieht bei meinem Tod?

Die wichtigsten Ausdrücke werden im Glossar am Ende dieser Broschüre erklärt .

Einleitung

Was ist eine Freizügigkeitsleistung?

Wenn Sie in der beruflichen Vorsorge versichert sind, sparen Sie ein Altersguthaben an. Es besteht aus den Beiträgen, die Sie selber und Ihr Arbeitgeber im Hinblick auf Ihre Pensionierung einbezahlen, sowie den aufgelaufenen Zinsen. Dieses Kapital liegt bei einer Pensionskasse, die das Geld anlegt und verwaltet. Wenn Sie aus der Pensionskasse austreten, muss Ihnen diese eine Abrechnung erstellen, auf welcher der Betrag ersichtlich ist, den sie Ihnen schuldet. Man nennt diesen Betrag Freizügigkeitsleistung (oder auch Austrittsleistung). Dieses Geld ist Teil Ihrer Altersvorsorge. Deshalb muss es in die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden. Wenn das nicht möglich ist, wird es an eine Freizügigkeitseinrichtung Ihrer Wahl überwiesen.

Sie haben die Wahl, Ihre Freizügigkeitsleistung auf ein Freizügigkeitskonto entweder bei einer Bank oder bei einer unabhängigen Freizügigkeits-einrichtung (die nicht an eine Bank gebunden ist) überweisen zu lassen. Oder Sie können bei einer Versicherung eine Freizügigkeitspolice eröffnen

und Ihre Freizügigkeitsleistung dorthin überweisen lassen. Dem Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice werden Zinsen gutgeschrieben. Es liegt an Ihnen, sich für die eine oder andere Möglichkeit, die Ihnen auf dem Markt zur Verfügung steht, zu entscheiden und Ihre

Wahl Ihrer früheren Pensionskasse so schnell wie möglich mitzuteilen. Ihre frühere Pensionskasse oder Ihr früherer Arbeitgeber darf Ihnen keine bestimmte Freizügigkeitseinrichtung vorschreiben.

Es ist wichtig, dass Sie sich um diese Freizügigkeitsleistung kümmern und sich vergewissern, dass sie ordnungsgemäss überwiesen wird, sei es in die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers oder in eine Freizügigkeitseinrichtung. Die neue Pensionskasse respektive die Freizügigkeitseinrichtung wird Ihnen eine Bestätigung des Eingangs Ihrer Eintrittsleistung zustellen.

Es ist wichtig, dass Sie sich um Ihre Freizügigkeitsleistung kümmern.

Diese Broschüre informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten und zeigt auf, an wen Sie sich bei Fragen wenden können.

Antworten auf Ihre Fragen

Bewahren Sie Ihre Versicherungsnachweise auf.

Wie weiss ich, ob ich in der 2. Säule versichert bin oder war?

Sie können auf Ihren Lohnabrechnungen überprüfen, ob Beiträge an die berufliche Vorsorge bezahlt werden. Ausserdem muss Ihnen Ihre Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtung) jedes Jahr einen Versicherungsausweis schicken, der Sie über das angesparte Guthaben in der beruflichen Vorsorge und die Leistungen, die Ihnen später voraussichtlich zustehen, informiert. Wenn Sie Auskunft über früher angesparte Freizügigkeitsleistungen erhalten möchten und keine Möglichkeit mehr haben, Ihre ehemaligen Arbeitgeber und deren Pensionskassen zu kontaktieren, können Sie sich an die Zentralstelle 2. Säule wenden, die die nötigen Abklärungen für Sie vornimmt (Adresse am Ende dieser Broschüre).

Um zu vermeiden, dass Sie nach Freizügigkeitsguthaben suchen müssen, bewahren Sie Ihre Versicherungsausweise auf.

Habe ich ein Freizügigkeitsguthaben und wo befindet sich dieses?

Wenn Sie vermuten, dass Sie ein Freizügigkeitsguthaben besitzen, aber nicht wissen, wo es sich befindet, wenden Sie sich an die Zentralstelle 2. Säule, die die nötigen Abklärungen für Sie vornimmt (Adresse am Ende dieser Broschüre).

Um zu vermeiden, dass Ihre Freizügigkeitseinrichtung den Kontakt zu Ihnen verliert, vergessen Sie nicht, dieser jede Adressänderung mitzuteilen, vor allem wenn Sie ins Ausland ziehen.

Vertrieb:

BBL, Verkauf Bundespublikationen, CH-3003 Bern

www.bundespublikationen.admin.ch

Art.-Nr. 318.790.D

11.18 600 860432429

Diese Broschüre vermittelt eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind die gesetzlichen Bestimmungen, die reglementarischen und die vertraglichen Regelungen massgebend.

Welche Schritte muss ich unternehmen:

1 Wenn ich den Arbeitgeber wechsele?

Wenn Sie in der 2. Säule versichert sind und den Arbeitgeber wechseln, bleiben Sie grundsätzlich obligatorisch versichert und Ihre Freizügigkeitsleistung muss an die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Diese Übertragung ist gesetzlich vorgeschrieben. Ihre frühere Pensionskasse muss Sie nach den Kontaktdaten Ihrer neuen Pensionskasse fragen. Andernfalls liegt es an Ihnen, sich bei Ihrem neuen Arbeitgeber nach der Adresse seiner Pensionskasse zu erkundigen und sie Ihrer früheren Pensionskasse mitzuteilen, damit diese die Freizügigkeitsleistung überweisen kann.

Wenn Ihre frühere Pensionskasse keine Angaben zur Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers erhält, kann sie dieser Ihre Freizügigkeitsleistung nicht überweisen und muss sie der Stiftung Auffangeinrichtung BVG überweisen.

Überprüfen Sie die Abrechnung der neuen Pensionskasse.

Überprüfen Sie, ob der Betrag Ihrer Freizügigkeitsleistung auf der Abrechnung ihrer früheren Pensionskasse mit dem Betrag übereinstimmt, der auf dem Versicherungsausweis ihrer neuen Pensionskasse aufgeführt ist.

Es kann sein, dass die neue Pensionskasse den überwiesenen Betrag nicht vollständig übernehmen kann, weil das Leistungsniveau tiefer ist als bei der alten Kasse. In diesem Fall muss der überschüssende Teil der Freizügigkeitsleistung an eine sogenannte Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.

2 Wenn ich nach einem Unterbruch eine neue Stelle antrete?

Wenn zwischen zwei Arbeitsverhältnissen ein Unterbruch besteht, befindet sich Ihre Freizügigkeitsleistung während dieser Zeit in einer Freizügigkeitseinrichtung. Es muss an die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Diese wird Ihnen einen Fragebogen zustellen, den Sie vollständig ausfüllen müssen.

3 Wenn ich mein Vorsorgeguthaben ergänzen möchte?

Es kann sein, dass die überwiesene Freizügigkeitsleistung zu tief ist, um Anspruch auf alle reglementarischen Leistungen der neuen Pensionskasse zu erhalten. Dann muss die neue Pensionskasse Ihnen ermöglichen, Ihr Altersguthaben durch eine einmalige Geldüberweisung oder mit mehrmaligen Geldüberweisungen zu ergänzen. Dies wird als Einkauf bezeichnet. Der Einkauf dient dazu, Lücken in der beruflichen Vorsorge zu schließen.

Der Einkauf ist niemals obligatorisch und kann in der Regel vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Wenn ich meine Erwerbstätigkeit beende oder meinen Beschäftigungsgrad reduziere aber noch nicht pensioniert bin?

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufgeben oder wenn Ihr jährliches Einkommen neu tiefer ist als der Betrag, der für die Versicherung in der 2. Säule erforderlich ist, müssen Sie Ihre Freizügigkeitsleistung in eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen lassen.

Es liegt an Ihnen, die Überweisung Ihrer Freizügigkeitsleistung auf ein Konto einer Freizügigkeitseinrichtung zu veranlassen und Ihre frühere Pensionskasse über Ihre Entscheidung in Kenntnis setzen. Wenn Sie Ihre Pensionskasse nicht informieren, wird diese Ihre Freizügigkeitsleistung nach einer Frist von sechs Monaten, spätestens aber nach zwei Jahren an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (Adresse am Ende dieses Merkblatts) überweisen, welche dafür speziell zuständig ist. Es steht Ihnen frei, die Freizügigkeitseinrichtung zu wechseln, beispielsweise wenn Sie feststellen, dass eine andere Einrichtung bessere Zinsen bietet.

Wenn Sie Ihre berufliche Vorsorge freiwillig fortsetzen möchten, können Sie sich entweder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder bei Ihrer früheren Pensionskasse versichern, sofern diese es in ihrem Reglement zulässt und Sie in der schweizerischen AHV versichert sind. Diese Entscheidung muss aber sofort nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse getroffen werden.

Es liegt an Ihnen,
die Überweisung
zu veranlassen.



5 Wenn ich arbeitslos bin?

Während der Arbeitslosigkeit muss Ihre Freizügigkeitsleistung bei einer Freizügigkeitseinrichtung hinterlegt werden.

Solange Sie Arbeitslosengelder beziehen und ein Taggeld von über 81.90 Franken (Stand 2019) bekommen, sind Sie obligatorisch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG für das Invaliditäts- und Todesfallrisiko versichert, sparen aber nicht mehr für Ihre Altersvorsorge. Die Beiträge werden zur Hälfte von Ihrer Arbeitslosenentschädigung abgezogen, zur anderen Hälfte von der Arbeitslosenversicherung bezahlt. Beim Erreichen des Rentenalters endet eine allfällige Invalidenrente der beruflichen Vorsorge für arbeitslose Personen. Für die Auszahlung Ihrer allfällig noch vorhandenen Freizügigkeitsleistung bei Erreichen des Rentenalters wenden Sie sich bitte an Ihre Freizügigkeitseinrichtung.

Wenn Sie auch für eine Altersrente vorsorgen wollen, können Sie eine freiwillige Weiterführung Ihrer beruflichen Vorsorge beantragen, entweder bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG oder bei Ihrer früheren Pensionskasse, sofern diese es in ihrem Reglement zulässt. Voraussetzung für eine freiwillige Weiterführung ist, dass Sie in der schweizerischen AHV versichert sind. Diese Entscheidung muss aber sofort nach dem Ausscheiden aus der Pensionskasse getroffen werden.

6 Wenn ich mir meine Freizügigkeitsleistung vor dem Rentenalter auszahlen lassen möchte?

Grundsätzlich können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung erst im Rentenalter beziehen oder wenn Sie eine ganze Invalidenrente beziehen. Ausnahmsweise ist der Bezug aber schon vor der Pensionierung erlaubt.

Für jede Auszahlung ist die Unterschrift des Ehegatten/der Ehegattin oder des/der eingetragenen Partners/Partnerin erforderlich. Ausserdem müssen Sie amtliche Nachweise (z. B. Kaufvertrag für Wohneigentum, Ausreisebestätigung, Nachweis für Selbständigkeit) vorlegen, um sich Ihr Vorsorgeguthaben auszahlen zu lassen. Diese Auszahlung muss versteuert werden und ist darum auf der Steuererklärung anzugeben. Detaillierte Informationen dazu erhalten Sie direkt von Ihrer Pensionskasse oder Freizügigkeitseinrichtung, respektive von Ihrer kantonalen Steuerbehörde.

In den folgenden Fällen kann die Freizügigkeitsleistung ganz oder teilweise vor der Pensionierung ausbezahlt werden:

a) Wenn ich mein Wohneigentum finanziere

Bis zum Alter von 50 Jahren können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung ganz oder teilweise beziehen, um Wohneigentum zu kaufen. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um Ihren Hauptwohnsitz handelt und dass Sie einen Kaufvertrag vorweisen können. Nach dem 50. Altersjahr kann nur noch ein Teil der Leistung ausbezahlt werden. Achtung: Mit dem Bezug verringert sich Ihr Guthaben in der 2. Säule. Dies führt zu reduzierten oder fehlenden Leistungen, insbesondere im Rentenalter, meistens auch im Invaliditäts- oder Todesfall.

b) Wenn ich die Schweiz endgültig verlasse

Ihre Freizügigkeitsleistung kann Ihnen auf Wunsch ausbezahlt werden, wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen und den Nachweis dafür erbringen (Bestätigung der Einwohnerkontrolle etc.).

Wenn Sie in ein EU-/EFTA-Mitgliedsland auswandern und in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung dieses Landes versichert sind, können Sie nur den Teil des Freizügigkeitsguthabens beziehen, der das gesetzlich vorgeschriebene Minimum überschreitet. Das sogenannte BVG-Minimum muss bis zum Rentenalter oder bis zum Eintritt einer allfälligen Invalidität auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice in der Schweiz bleiben. Ihre Pensionskasse kann Ihnen sagen, wie hoch der Betrag Ihres BVG-Minimums ist. Er ist auch auf dem Versicherungsausweis aufgeführt, den Sie jedes Jahr von Ihrer Pensionskasse erhalten.

c) Wenn ich mich selbständig mache

Wenn Sie nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt sind und eine selbständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnehmen, können Sie sich Ihre Freizügigkeitsleistung auszahlen lassen. Voraussetzung ist, dass Sie den Nachweis Ihrer Selbständigkeit erbringen können. Beim Austritt aus der Pensionskasse Ihres ehemaligen Arbeitgebers müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die ganze Freizügigkeitsleistung beziehen wollen oder nur einen Teil davon. Denn nur zu diesem Zeitpunkt können Sie Ihre Freizügigkeitsleistung splitten und auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen verteilen. Damit haben Sie die Möglichkeit, nur einen Teil dieser Freizügigkeitsleistung, d. h. das Geld von einem Konto, zu beziehen. Denn bei einem Bezug muss immer das ganze Konto aufgelöst werden. Achtung: Mit dem Bezug verringert sich Ihr Guthaben in der 2. Säule. Dies führt zu reduzierten oder fehlenden Leistungen im Rentenalter, meistens auch im Invaliditäts- oder Todesfall.

d) Wenn meine Freizügigkeitsleistung gering ist

Wenn Ihre Freizügigkeitsleistung tiefer ist als die jährliche Summe Ihrer eigenen Beiträge, können Sie eine Auszahlung der Freizügigkeitsleistung beantragen. Um herauszufinden, ob Sie diese Bedingung erfüllen, wenden Sie sich an Ihre Pensionskasse, bevor sie das Geld auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweist.



Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung:

7 Wenn ich mich scheiden lasse?

Bei einer Scheidung oder der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft hat jeder Ehegatte oder Partner, ungeachtet des Güterstandes, Anspruch auf die Hälfte der Vorsorgeguthaben der 2. Säule und auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, die der andere Ehegatte oder Partner während der Ehe oder der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworben hat.

a) Was geschieht mit meiner Freizügigkeitsleistung?

Sie schulden Ihrem Ex-Partner/Ihrer Ex-Partnerin, ungeachtet des Güterstandes, die Hälfte der Freizügigkeitsleistungen, die Sie während der Ehe oder der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworben haben. Nach dem Inkrafttreten des Scheidungsurteils überweist Ihre Freizügigkeitseinrichtung diesen Anteil zugunsten Ihres Ex-Partners/Ihrer Ex-Partnerin an seine/ihre Pensionskasse oder an seine/ihre Freizügigkeitseinrichtung.

b) Was geschieht mit der Freizügigkeitsleistung meiner Ex-Partnerin/meines Ex-Partners?

Sie haben Anrecht auf die Hälfte der Freizügigkeitsleistungen, die Ihr Ex-Partner/Ihre Ex-Partnerin während der Ehe oder der Dauer der eingetragenen Partnerschaft erworben hat. Ebenso muss Ihr Ex-Partner/Ihre Ex-Partnerin Ihnen die Hälfte seines/ihres Vorsorgeguthabens der 2. Säule in Ihre Pensionskasse einbezahlen. Sind Sie bei keiner Pensionskasse versichert, muss das Geld an eine Freizügigkeitseinrichtung Ihrer Wahl überwiesen werden.

8 Wenn ich neu eine Invalidenrente erhalte?

Wenn Ihnen eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zugesprochen wurde, können Sie beantragen, dass Ihnen die Freizügigkeitseinrichtung Ihr Freizügigkeitsguthaben auszahlt. Einzelne Freizügigkeitseinrichtungen bieten auch die Möglichkeit, bis zum Erreichen des Rentenalters eine Rente zu beziehen.

Wenn Sie in einer Pensionskasse versichert waren, als Sie krank wurden oder verunfallten, empfiehlt es sich, mit dem Bezug des Freizügigkeitsguthabens zuzuwarten. Vielleicht haben Sie zusätzlich zur Rente der IV auch Anrecht auf eine Invalidenrente der beruflichen Vorsorge von Ihrer früheren Pensionskasse. Um diese zu erhalten, müssten Sie Ihr Freizügigkeitsguthaben der Pensionskasse wieder zurückgeben.

Sie haben Anspruch auf das Geld auf Ihrem Freizügigkeitskonto oder Ihrer Freizügigkeitspolice. Dieses kann Ihnen fünf Jahre vor dem Rentenalter und spätestens fünf Jahre danach ausbezahlt werden. In der Regel wird der Betrag in Kapitalform auf einmal ausbezahlt.

Das Gesetz definiert, welche Personen begünstigt werden.

Das Gesetz definiert, welche Personen begünstigt werden. Grundsätzlich handelt es sich dabei um den überlebenden Ehegatten/die überlebende Ehegattin (oder eingetragenen Partner/eingetragene Partnerin) und die Waisen. Das Freizügigkeitsguthaben wird den begünstigten Personen in der Regel in Kapitalform auf einmal ausbezahlt. Falls Sie bei ihrem Tod keinen Ehegatten (eingetragenen Partner) und keine minderjährigen Kinder hinterlassen würden, empfehlen wir Ihnen, sich bei Ihrer Freizügigkeitseinrichtung zu informieren, ob und welche anderen Empfänger Sie für Ihr Freizügigkeitsguthaben bestimmen können und wie Sie dabei vorgehen müssen. Je nach Vertrag oder Reglement Ihrer Freizügigkeitseinrichtung ist die Auszahlung einer Rente möglich.

Glossar

Altersguthaben oder Vorsorgeguthaben

Guthaben einer versicherten Person, welches der Finanzierung ihrer Vorsorgeleistung dient. Das Altersguthaben besteht aus der Summe der

- ▶ eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen;
- ▶ Altersgutschriften samt Zinsen;
- ▶ freiwilligen Einkäufe samt Zinsen.

BVG / BVG-Minimum

Bundesgesetz über die berufliche Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Das BVG bestimmt, wer obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert ist und definiert die Leistungen, welche die Pensionskassen mindestens vorsehen müssen. Es steht den Pensionskassen frei, über dieses gesetzlich definierte BVG-Minimum hinauszugehen.

Freizügigkeitseinrichtung

Freizügigkeitsstiftungen dienen der Erhaltung des Vorsorgeschatzes. Wenn eine versicherte Person eine Vorsorgeeinrichtung verlässt und nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, muss die Austrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz (FZG) auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden.

Freizügigkeitsleistung (Austrittsleistung)

Der Betrag, der einer versicherten Person beim Austritt aus einer Vorsorgeeinrichtung übertragen wird. Dieser setzt sich aus der Summe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zusammen sowie aus Einkäufen oder Einlagen, inklusive Verzinsung. Die Freizügigkeitsleistung muss als Eintrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden.

Pensionskasse (Vorsorgeeinrichtung)

Jeder Arbeitgeber muss entweder eine eigene Pensionskasse haben oder sich einer bestehenden Vorsorgeeinrichtung (Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung) anschliessen.

Stiftung Auffangeinrichtung

Arbeitgeber müssen sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Tun sie dies nicht, werden sie zwangsweise der Stiftung Auffangeinrichtung angeschlossen. So kann die Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge durchgesetzt werden. Darüber hinaus versichert die Stiftung Auffangeinrichtung Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende, die nicht von der obligatorischen 2. Säule erfasst werden, sich aber freiwillig versichern möchten. Der Stiftung Auffangeinrichtung müssen auch die Austrittsleistungen von Personen überwiesen werden, welche aus einer Vorsorgeeinrichtung austreten und dieser nicht mitteilen, an welche neue Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung überwiesen werden muss.

Nützliche Informationen

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Wenn Sie Fragen zur 2. Säule haben, wenden Sie sich in erster Linie an Ihren Arbeitgeber, Ihre Pensionskasse oder Ihre Freizügigkeitseinrichtung.

Weitere hilfreiche Adressen sind:

Zentralstelle 2. Säule

Sicherheitsfonds BVG, Geschäftsstelle

Eigerplatz 2, Postfach 1023

3000 Bern 14

Tel.: +41 (0)31 380 79 75

E-Mail: info@zentralstelle.ch

Internet: www.sfbvg.ch

Freizügigkeitsstiftung für die ganze Schweiz (alle Sprachen)

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Freizügigkeitskonten

Postfach

8036 Zürich

Tel.: +41 (0)41 799 75 75

E-Mail: sekretariat@chaeis.ch

Internet: www.chaeis.net

Berufliche Vorsorge deutschsprachige Schweiz

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Zweigstelle Deutschschweiz

Postfach

8036 Zürich

Tel.: +41 (0)41 799 75 75

Diese Zweigstelle ist zuständig für die Kantone: AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, ZG, ZH, BE (ohne die Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), GR (ohne die Bezirke Bergell, Misox, Puschlav), FR (See- und Sensebezirk), VS (Oberwallis)

Berufliche Vorsorge französischsprachige Schweiz

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande

Passage St-François 12, Case postale 6183

1002 Lausanne

Tel.: +41 (0)21 340 63 33

Diese Zweigstelle ist zuständig für die Kantone: GE, JU, NE, VD, BE (Bezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville), FR (ohne den See- und Sensebezirk), VS (ohne das Oberwallis)

Berufliche Vorsorge italienischsprachige Schweiz

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana

Viale Stazione 36, Stazione FFS

Casella postale

6501 Bellinzona

Tel.: +41 (0)91 610 24 24

Diese Zweigstelle ist zuständig für die Kantone: TI, GR (Bezirke Bergell, Misox, Puschlav)

Informationen und Beratung für Versicherte

Verein BVG-Auskünfte

www.bvgauskuenfte.ch

Kostenlose Beratung nach Terminvereinbarung in Bern, Brugg, Frauenfeld, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich